

D05NEU3 Programm zur Evakuierung von Geflüchteten auf den griechischen Inseln initiieren

Gremium: Juso-Landesvorstand

Beschlussdatum: 09/28/2020

Tagesordnungspunkt: 0.D - Demokratie/Innen/Außen/Rüstung

Antragstext

1 Erneut erleben wir an den EU-Außengrenzen, wie die Festung Europa aussieht. In
2 unwürdigen Bedingungen werden Geflüchtete als politischer Spielball genutzt.
3 Dabei erleben die Bundesländer seit 2016 einen massiven Rückgang der Anzahl
4 Flüchtender. Die freigewordenen Kapazitäten könnten zur Aufnahme von
5 Geflüchteten genutzt werden.

6 Derzeit plant die schwarz-grün-rote Landesregierung die Aufnahme von 150
7 Geflüchteten sowie zusätzlich 50 unbegleiteten Minderjährigen. Jede:r, der durch
8 solch ein Programm aus den Lagern befreit werden kann, ist ein Erfolg. Aber
9 angesichts der Tausenden, die weiter an der europäischen Außengrenze verharren
10 müssen, ist auch jede:r, der oder die zurückgelassen wird, Zeugnis des Versagens
11 Europas. Angesichts einer grün-roten Beteiligung an der Regierung sind wir Jusos
12 erschüttert, dass bisher so wenige Menschen nach Sachsen zur Rettung geholt
13 werden sollen.

14 Daher fordern wir die Initiierung eines Landesaufnahmeprogrammes, um Geflüchtete
15 aus den überfüllten griechischen Camps nach Sachsen zu bringen. Die
16 Landesregierung wird aufgefordert, alle rechtlichen Spielräume auszuschöpfen, um
17 ggf. auch ohne Zustimmung des Bundes handeln zu können.

18 Gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG dürfen Bundesländer „Ausländer aus
19 bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmte[n] Ausländergruppen“ aus
20 „völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer
21 Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ aufnehmen.

22 Die oberste Landesbehörde verfügt hierbei über ein weites politisches
23 Entschließungsermessen. Die Landesaufnahme darf ungeachtet eines Asylverfahrens
24 erfolgen.

25 Voraussetzung für die Wirksamkeit der Landesaufnahmeanordnung ist das

26 Einvernehmen des BMI gem. § 23 Abs. 1 S. 3 AufenthG: "Zur Wahrung der
27 Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem
28 Bundesministerium des Innern". Der Ermessensspielraum des BMI zur Ablehnung des
29 Einvernehmens mit einem Landesaufnahmeprogramms ist sowohl inhaltlich, als auch
30 verfahrenstechnisch begrenzt.

31 Das Einvernehmenserfordernis soll den äußersten rechtlichen Rahmen für die
32 ansonsten freie politische Entscheidung der Länder abstecken. Für die
33 konkurrierende Bundeskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 4 GG gilt zugunsten der
34 Länder die sog. Erforderlichkeitsklausel nach Art. 72 Abs. 2 GG. Danach hat der
35 Bund nur das Recht zur Gesetzgebung, wenn und soweit die Herstellung
36 gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts-
37 oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche
38 Regelung erforderlich macht.

39 Durch die Aufnahme einer in Quantität und Qualität definierte Gruppe von
40 geflüchteten Menschen, besteht keine Gefahr der Verletzung der
41 Bundeseinheitlichkeit in diesem Sinne.

42 Bei einer rechtswidrigen Ablehnung des Einvernehmens zu einer
43 Landesaufnahmeordnung durch das BMI, etwa, weil es sich nicht auf die Wahrung
44 der Bundeseinheitlichkeit bezieht, kann das Land Sachsen das
45 Bundesverwaltungsgericht anrufen. Außerdem besteht die Möglichkeit, die
46 Verfassungsmäßigkeit der Einvernehmensvorschrift vom Bundesverfassungsgericht
47 überprüfen zu lassen.

48 **Daher fordern wir:**

- 49 • Das Sächsische Staatsministerium des Innern, als oberste Landesbehörde,
50 wird aufgefordert, die Aufnahme einer zu definierenden Gruppe
51 signifikanter Größe geflüchteter Menschen von den griechischen Inseln
52 anzuordnen und dazu die Zustimmung vom BMI einzuholen.

- 53 • Die zu definierende Gruppe, die aus humanitären Gründen durch das Land
54 Sachsen aufzunehmen ist, soll neben unbegleiteten Minderjährigen andere
55 vulnerable Gruppen umfassen. Darunter sind z.B. neben religiösen
56 Minderheiten und wegen ihrer sexuellen Orientierung diskriminierten
57 Menschen auch Alleinerziehende und ihre Kinder, Familien, sowie Menschen
58 mit Erkrankungen und von Traumatisierung betroffene Menschen zu fassen.
59 Die humanitären Gründe ergeben sich hier insbesondere aus den derzeitigen
60 hygienischen Umstände in den Flüchtlingslagern im Hinblick auf die
61 derzeitige Lage der Coronavirus-Pandemie.

- 62 • Sollte das BMI die Anordnung ablehnen, wird das Land Sachsen die Ziele
63

dieses Landesaufnahmeprogrammes auf dem Rechtsweg weiterverfolgen.

- 64 • Sachsen soll sich dafür einsetzen, dass ein bundesweites Aufnahmeprogramm
65 gestartet wird, mit dem Ziel, alle Menschen aus den Lagern zu evakuieren.
66 Sachsen wird sich an dem Programm in angemessenem Umfang beteiligen.